

Ausstellungswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **26 (1919)**

Heft 7

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

fabrikationshäuser ihre Filialen im Ausland errichteten, deren Stammhäuser aber die Leitung des Ganzen beibehielten und trotz der scheinbar eigenen Konkurrenz doch weiter prosperierten. Sollten die Verhältnisse, künftige Zollschranken etc. auch die Stöckerei zu solchen Maßnahmen zwingen, so möge auch hier ein ergänzendes Zusammenarbeiten die Folge sein.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ **Ausstellungswesen.** ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

III. Schweizer Mustermesse in Basel.

An den Installationen für die vom 24. April bis 8. Mai 1919 stattfindende Mustermesse wird emsig gearbeitet. Bekanntlich ist diese nicht eine Kopie irgendeiner ausländischen Messe, sondern sie zeigt einen ausgesprochen schweizerischen Charakter. So sind an der diesjährigen Veranstaltung sozusagen alle schweizerischen Industrie- und Gewerbebezüge vertreten.

Die Hauptgruppe XIII umfaßt *Textilwaren, Bekleidungs- und Ausstattung*, woran sich gegen 300 Aussteller beteiligen. In dem im Druck befindlichen Messekatalog finden sich die Namen der letztjährigen Teilnehmer beinahe sämtlich wieder vor, daneben eine Anzahl neue. Stark vertreten von unsern *Exportindustrien* sind die *Basler Bandindustrie*, die *St. Galler Spitzen- und Stöckereiindustrie* (auch Tüll) und die *Wirkerei und Strickerei*. Teilweise anwesend wird auch die *Seidenstoffindustrie* sein, mehr in Verbindung mit der *Druckereiindustrie, Färberei und Ausrüstung*. Die *Baumwollindustrie* verzeigt die Namen der letztjährigen Aussteller. Dann finden sich noch neben der *Seilerei* verschiedene Hersteller von *Näh-, Stick- und Webgarnen* aus Seide, Kunstseide, Baumwolle, Leinen etc.

Die *Bekleidungsindustrie* teilt sich zur Hauptsache in *Konfektion und Weißwaren* mit allen ihren Unterabteilungen für Herren-, Damen- und Kinderbedarf. Die *Schuhindustrie* ist ebenfalls recht gut vertreten; auch die *Hut- und Handschuhfabrikation* findet sich vereinzelt ein. Ein halbes Dutzend *Krawattenfabrikanten* wird ihre kunstreichen Produkte aus Seidenstoffen wohl zur Geltung zu bringen wissen.

Unter die Abteilung *Ausstattung* gehören die *Passementerier*, *Reiseartikel* und *Lederwaren*, *Steppdecken*, *Druckknöpfe*, diverse *Fournituren* und vieles andere mehr.

So fehlt es also nicht an der Vielseitigkeit der Vorfürhungen, um die Kauflust anzuregen, auch an Rohmaterialien ist nun kein Mangel, wie leider das letzte Jahr, um die erteilten Bestellungen auszuführen.

Dagegen wäre es erwünscht, wenn der Osterhase, der den Kindern wieder recht viel bunte Ostereier ins Versteck legen sollte, den Nationen den einigenden Völkerbund bringen und dafür die verwünschten Hemmungsschranken für Handel, Industrie und Gewerbe mitnehmen würde. Das wäre für unser Land und die Prosperität der kommenden Mustermesse das schönste Ostergeschenk. An der ersten Messe im Jahre 1917 erreichten die Geschäftsabschlüsse eine Summe von 20—25 Millionen Franken, welche an der zweiten im Jahre 1918 bei einer Besucherzahl von 200,000 Personen auf 40—50 Millionen Franken anstiegen. Diese Zahlen sollten womöglich nun wieder überboten werden. F.K.

◆ ◆ ◆ ◆ ◆ **Sozialpolitisches** ◆ ◆ ◆ ◆ ◆

Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Angestellten.

Hierüber hat der Bundesrat am 14. März 1919 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Dieser Beschluß bezieht sich ausschließlich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für Angestellte aus den außerordentlichen wirtschaftlichen, durch den Krieg verursachten Verhältnissen ergeben.

Art. 2. Der Beschluß versteht a) unter Betrieb eine private Unternehmung kaufmännischer, industrieller, gewerblicher oder technischer Art; b) unter Angestellten Personen, die gegenüber

dem Inhaber eines solchen Betriebs des Inlandes in einem Dienstvertragsverhältnis oder in einer diesem Verhältnis ähnlichen Lage sich befinden, aber weder Arbeiter im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918, noch Dienstboten sind, und im Inland wohnen; darunter fallen insbesondere: kaufmännische und technische Angestellte, Bureaupersonal, Werkmeister, Entwerfer und Vergrößerer, Handelsreisende; c) unter Gehalt den normalen Verdienst aus der Anstellung mit Einschluß der Zulagen; bei Handelsreisenden fällt auch die Umsatzprovision und von den Reisespesen ein Betrag von Fr. 5 für den ausfallenden Reisetag in Betracht. Uebersteigt der Gesamtbetrag Fr. 500 im Monat, so wird der Uebersechß nicht berücksichtigt; Angestellte mit einem jährlichen Gehalt von 8000 und mehr Franken fallen nicht unter diesen Beschluß; ihnen bleibt freie Vereinbarung mit dem Betriebsinhaber vorbehalten.

Art. 3. Wird eine Einschränkung des Betriebes notwendig, so ist von dessen Inhaber, wenn die geschäftlichen Verhältnisse es irgendwie gestatten, statt Arbeitseinstellung für Angestellte eine allgemeine Kürzung der Arbeitsdauer oder eine Aenderung der Arbeitsorganisation vorzunehmen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die beidseitige Kündigung bleiben vorbehalten, sofern in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

Art. 4. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um höchstens 20 Prozent bezahlt der Betriebsinhaber den Gehalt voll weiter.

Art. 5. Bei einer Verkürzung der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer um mehr als 20 Prozent bezieht der Angestellte neben dem normalen Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit 60 Prozent des Gehaltes, welcher der ausfallenden Zeit entspricht, mindestens aber, und zwar auch bei vollständiger Arbeitseinstellung, 60 Prozent des normalen Gesamtgehaltens; diese 60 Prozent werden auf 70 Prozent erhöht, wenn der Angestellte verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt.

Art. 6. Wird die Arbeitsdauer nicht auf weniger als 60 Prozent der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, so sind die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen zu Lasten des Betriebsinhabers.

Wird die Arbeitsdauer auf weniger als 60 Prozent gekürzt oder die Arbeit ganz eingestellt, so werden die Entschädigungen für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Drittel vom Wohnsitzkanton des Angestellten und zu einem Drittel vom Bund übernommen.

Der Kanton kann für seinen Anteil die beteiligten Gemeinden seines Gebietes bis zur Hälfte belasten.

Uebernimmt der Angestellte, der auf die Entschädigung nach Art. 5 Anspruch hat, eine Arbeit, die im höchstens 60 Prozent seines bisherigen normalen Gehaltes einträgt (bezw. 70 Prozent, wenn er verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt), und erhält er deshalb vom Wohnsitzkanton eine Zulage, die nicht mehr als 10 Prozent des normalen Gehalts beträgt, so zahlt der Bund die Hälfte dieser Zulage.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt auch als Zusatz zu Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit von Arbeitern.

Art. 7. Uebersteigen der Nebenverdienst des Angestellten und seine Bezüge aus Unterstützungs- oder Arbeitslosenkassen, zusammen mit dem Gehalt für die noch benützte Arbeitszeit und mit der Entschädigung für ausfallende Arbeitszeit, den normalen Gesamtgehalt, so verkürzt sich die auszurichtende Entschädigung um den überschießenden Betrag.

Art. 8. Die Organisation der dem Betriebsinhaber gemäß diesem Beschluß obliegenden Fürsorge bei Arbeitslosigkeit wird für die Betriebe, deren Inhaber beruflichen Verbänden angehören, diesen Verbänden übertragen.

Jeder Verband bestimmt, wie seine Mitglieder sich an der Aufbringung der erforderlichen Mittel zu beteiligen haben. Die Verpflichtung darf für den einzelnen Betriebsinhaber insgesamt nicht weniger als die Gehaltssumme von einem Monat und nicht mehr als diejenige von drei Monaten vollen Betriebes ausmachen.

Hiervon sollen die Zahlungspflichtigen ihrem Verband die Gehaltssumme von einem Monat zur Entschädigung auch solcher Angestellter, die Betrieben anderer Verbandsmitglieder angehören, zur Verfügung stellen.